

10 Tipps zur rechtssicheren Implementierung der Homepage

Laut einer aktuellen Statistik¹ ist davon auszugehen, dass rund 70 % aller Unternehmen eine Homepage betreiben. Dies aus gutem Grund. Durch ihren online Auftritt zeigen die Unternehmen ihre Expertise und Servicebereitschaft. Der Auftragswert bei der Erstellung einer Homepage variiert dabei zwischen wenigen hundert bis einigen zehntausend EURO. In diesem Rechtsleitfaden möchte ich die wichtigsten rechtlichen Aspekte bei der Erstellung einer Homepage für Sie zusammenfassen.

1. IT-Projektmanagement

Nach einer Faustregel „lohnt“ es sich ab einem Auftragswert von EUR 15.000,00 einen sauberen IT-Projektprozess zu implementieren. Demnach sollten Lasten- und Pflichtenheften sowie das passende Vertragswerk abgeschlossen werden. Vor allem die Abnahme der fertigen Homepage sollte genau dokumentiert werden. Weil Homepages erfahrungsgemäß oft abgeändert werden, sollte auch an ein Change-Request-Verfahren gedacht werden. Bereits vor Initiierung der Homepage sollte man sich Gedanken darüber machen, ob nach der Fertigstellung der Homepage eine Wartung erforderlich sein wird. Gegebenenfalls sollten Service Level Agreements abgeschlossen werden. All diese Schritte verhindern später eine schlechte Rechtsposition oder gar teure Rechtsstreitigkeiten.

2. Vorsicht vor der Implementierung fremder Werke

Achten Sie bei der Gestaltung der Homepage penibel darauf, dass keine fremden Werke (Fotos, Videos, Texte, Datenschutzerklärungen) implementiert werden. Sogar das Layout einer Website kann urheberrechtlich geschützt sein, sodass dieses nicht ohne weiteres kopiert werden darf.² Diesbezügliche Verstöße können hohe Forderungen der Urheber nach sie ziehen.

3. Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 DSGVO

Sofern die über eine Homepage laufenden Daten auf dem Server des Websitebetreibers gespeichert werden, sollte ein Auftragsverarbeitervertrag nach Art 28 Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) mit dem Betreiber der Homepage abgeschlossen

¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/151766/umfrage/anteil-der-unternehmen-mit-eigener-website-in-deutschland/> (abgerufen am 30.1.2019).

² OGH 4 Ob 94/01d.

Februar 2019

werden.³ Der Auftraggeber sollte sich in diesem Fall vergewissern, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen der Auftragsverarbeiter zum Schutz der personenbezogenen Daten ergreift. Tut er dies nicht, kann er verwaltungsstrafrechtlich oder schadenersatzrechtlich zur Haftung herangezogen werden.

4. Datenübermittlung in ein Drittland

Sofern der Betreiber der Homepage die Daten in einem Drittland übermittelt (Stichwort: Google Analytics), muss neben den Bestimmungen des Art 28 DSGVO auch geprüft werden, welche angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Daten im Drittland ergriffen werden.⁴ Regelmäßig wird weiters der Abschluss einer Joint-Controllership-Vereinbarung im Sinne des Art 26 DSGVO erforderlich sein.⁵

5. Informationsblatt nach Art 13 DSGVO („Datenschutzerklärung“)

Sofern beim Besuch der Homepage personenbezogene Daten (beispielsweise die IP-Adresse⁶) des Besuchers verarbeitet werden, muss auf der Homepage ein Informationsblatt nach Art 13 DSGVO implementiert werden. Dabei ist es erforderlich, jene Zwecke anzugeben, für welche die Daten auf der Homepage gespeichert werden (bspw Online-Shop, Newsletter, Kontaktformular oder das Bewerbungsverfahren). Zudem muss angegeben werden, wie lange die Daten durch die jeweiligen Cookies gespeichert werden. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass eine Überprüfung, welche Cookies im Einsatz sind, mit entsprechenden Tools leicht möglich ist, sodass Nachlässigkeiten hier schnell nach hinten losgehen können. Das deutsche Landesgericht Würzburg hat bereits ausgesprochen, dass eine Homepage ohne ausreichende Datenschutzerklärung einen Verstoß gegen die DSGVO sowie gegen das (deutsche) Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellt.⁷ **Aufgrund der Verschiedenartigkeit von Homepages sollte von „Pauschal-Vorlagen“ dringend Abstand genommen werden.** Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Datenschutzerklärungen urheberrechtlich geschützt sind. Das einfache Kopieren einer fremden Datenschutzerklärung kann daher hohe Forderungszahlungen (inklusive Anwaltskosten) des Urhebers nach sich ziehen.

6. Einwilligungserklärung

³ Vergleich dazu Datenschutzkommission 14.11.2003, K 120.819/006-DSK/2003.

⁴ Art 44 DSGVO.

⁵ EuGH vom 5.6.2018, C-210/16.

⁶ EuGH vom 19.10.2016, C-582/14.

⁷ LG Würzburg vom 13.9.2018, 11 O 1741/18 UWG.

Februar 2019

Es sollte geprüft werden, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Homepage auf Basis eines überwiegend berechtigten Interesses des Unternehmens (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erfolgen kann oder eine Einwilligung (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) der Besucher erforderlich ist. Diese Einwilligung muss den Kriterien der DSGVO entsprechen und wird derzeit in der Regel über einen – zuweilen lästigen – „Cookie-Banner“ eingeholt.⁸ Sofern auch das Bewerbungsverfahren, der Newsletter oder der Online-Shop über die Homepage abgewickelt bzw initiiert wird, müssen Sie sich auch mit diesen Datenverarbeitungen auseinandersetzen.

7. Impressumpflichten

Auf der Homepage müssen die Informationen im Sinne des § 5 E-Commerce-Gesetz („ECG“) ersichtlich sein. Häufig wird auch den Impressumpflichten im Sinne des § 24 Mediengesetz nachzukommen sein. Weiters sollten die Bestimmungen des § 14 Unternehmensgesetzbuch und § 63 Gewerbeordnung beachtet werden.

8. Geoblocking-Verordnung

Am 3.12.2018 ist die Geoblocking-Verordnung in Kraft getreten. Das erklärte Ziel dieser Verordnung ist, eine Diskriminierung im Bereich des Online-Shoppings von Verbrauchern und Unternehmen mit Staatsangehörigkeit bzw (Wohn-) Sitz in der EU zu verhindern.⁹ Daher sollte geprüft werden, ob die Homepage gegen das Diskriminierungsverbot, Weiterleitungsverbot oder Diskriminierungsverbot bei Zahlungsvorgängen verstößt.

9. Internet-Ombudsmann

Werden über die Homepage Verträge mit Verbrauchern abgeschlossen, ist regelmäßig über eine alternative Streitschlichtungsmöglichkeit vor dem Internet-Ombudsmann zu informieren.¹⁰ Im Falle eines Zuwiderhandelns drohen Strafen bis zu EUR 750,00.

10. Barrierefreier Auftritt

Behörden müssen darauf achten, dass ein barrierefreier Zugang hinsichtlich des Web-Auftritts gewährleistet ist.¹¹

⁸ DSB 30.11.2018, DSB-D122.931/0003-DSB/2018.

⁹ Vgl Art 1 Geoblocking-VO.

¹⁰ § 19 Alternative-Streiteilegung-Gesetz.

¹¹ §1 Abs 3 E-GovG.

Februar 2019

Zur Kanzlei:

Wir sind seit 1.1.2017 Ihre Experten für die Themen, die Unternehmen im 21. Jahrhundert bewegen: Datenschutzrecht, IT-Recht, E-Commerce-Recht, Arbeitsverfassungsrecht und Vertragsrecht

Zum Autor:

Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. (IT-LAW) ist Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, Wien. E-Mail: tt@kt.at. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des Datenschutzrechts, Urheberrechts, IT-Softwarevertragsrechts und streitigen Behörden- und Zivilverfahren. Regelmäßige Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit (ua imh trainer of the year 2017 und 2018, Jahrbuch Datenschutzrecht 2017).

